

Beschluss der Mitgliederversammlung des DKF e.V. in Regensburg, 2009

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen:

Regelung für die Erstattung der satzungsgemäßen Ausgaben der Niederlassungen (NL)
aus der zentralen Kasse des DKF e.V.

- 1) Die NL erhalten die von ihnen verauslagten satzungsmäßigen Ausgaben aus der zentralen Kasse des DKF e.V. ersetzt. Pro Kalenderjahr ist maximal ein Gesamtbetrag ersetzbar, der 8,50 Euro pro Mitglied der NL entspricht. Zur NL gehören alle Mitglieder, deren Wohnorte in den folgenden Postleitzahlbezirken liegen:
 - NL Berlin: PLZ 10 - 16
 - NL Hamburg: PLZ 20 – 25
 - NL München: PLZ 80 – 87; 93, 94
 - NL Rheinland-Ruhr: PLZ 40 – 47; 50 - 53; 56 - 58
 - NL Stuttgart: (PLZ 70 – 79, 88 – 89)
- 2) Es können nur solche Ausgaben der NL ersetzt werden, die durch Belege dokumentiert sind und die vom Kassenswart als satzungsgemäß anerkannt worden sind.
- 3) Die NL kann einen Vorschuss für ihre Ausgaben beim Kassenswart beantragen. Der Vorschuss wird nur gewährt, wenn vorangegangene Vorschüsse vollständig belegt mit der Zentrale abgerechnet sind.
- 4) Belege aus dem Vorjahr können nur abgerechnet werden, wenn sie spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahrs eingereicht worden sind.
- 5) Ist das Jahresbudget der NL (8,50 Euro Pro NL-Mitglied) am Jahresende nicht verbraucht, kann der Restbetrag nicht auf das neue Jahr übertragen werden.

Begründung:

Es ist eine langjährige Praxis im DKF, dass die zentrale Kasse des Vereins für die satzungsgemäßen Auslagen in den NL aufkommt. Nun gibt es in den verschiedenen Niederlassungen unterschiedliche Auffassungen, wie diese Auslagen mit der Zentrale abzurechnen sind. Unterschiedliche Behandlung der einzelnen NL, etwa gar in der Weise, dass die eine NL mehr Zuwendungen erhält als die andere, darf nicht sein. Es ist deshalb notwendig, einheitliche Regeln für die Erstattung von Ausgaben der NL durch die zentrale DKF-Kasse zu erstellen.

Die Jahresausgaben der NL sollen sich im Rahmen einer jährlichen Pauschale je Mitglied von derzeit 8,50 Euro bewegen. Dieser Budgetrahmen kann nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Vorstand überschritten werden.

Wir haben die NL nach Postleitzahlbezirken definiert. Daraus ergibt sich die Zahl der von der NL betreuten Mitglieder und somit auch der jährliche Budgetrahmen der NL. Die NL kann dieses Budget in jeder zweckmäßigen Weise verwenden, die unsere „Gemeinnützigkeit“ nicht beschädigt. Die Ausgaben in der NL müssen selbstverständlich vereinsbezogen sein und sich insbesondere auch aus unseren Satzungszielen ableiten lassen. Vereinsverwaltung, Kostenerstattung für Telefon, ... gehört selbstverständlich

dazu, auch Porto für Rundschreiben, Finanzierung von Veranstaltungen, die den Vereinszielen dienen.

Seit Jahren gilt im DKF auch das Prinzip von Vorschuss und Kostenerstattung gegen Belege. D.h. die NL bekommt z.B. 300 Euro Vorschuss und bestreitet damit die laufenden Kosten der nächsten Monate. Belege dazu werden gesammelt und viertel- oder halbjahresweise an den Kassenwart geleitet. Dieser führt die Übersicht über das NL-Budget, erstattet daraus die belegten Kosten, indem er sie mit dem Vorschuss verrechnet und diesen, wenn nötig, erneuert.

Das NL-Budget ist also ein Kostendeckel, bis zu dem von der Zentrale (Kassenwart) Kosten gegen Belege erstattet werden. Gibt es Sonderfälle, die höhere Kostenerstattungen sinnvoll erscheinen lassen, als der Budgetrahmen zulässt, beschließt der Bundesvorstand darüber.

Die Aufgabe des **NL-Kassenwarts** in diesem System ist, den Geschäftsverkehr mit dem DKF-Kassenwart (Zentrale) zu führen und das Finanzwesen der NL zu dokumentieren. Dazu sollte die NL ein Bankkonto haben, das nur für das NL-Finanzwesen verwendet wird. Die laufenden Kontokosten sind NL-Kosten. Der **DKF-Kassenwart** prüft die Belege aus den NL auf Kompatibilität mit „Gemeinnützigkeit“ und Vereinszielen (was in aller Regel nicht zu Problemen führt) und verwaltet die NL-Budgets.

In diesem System werden Budgetreste am Jahresende nicht in das Folgejahr übertragen. Am Jahresanfang wird vielmehr ein neuer Budgetrahmen eröffnet.

Warum übertragen wir Budgetreste nicht? Mit dem NL-Budget sollen notwendige Betriebskosten zur Aufrechterhaltung des regionalen Vereinslebens bestritten werden - das sind z.B. die Kosten für Kommunikation (Porto, Telefon). Darüber hinaus dient das NL-Budget zum Defizitausgleich bei Veranstaltungen. Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit so organisiert werden, dass sie sich selbst finanzieren oder sogar zu Veranstaltungsüberschüssen führen, die Sozialprojekten zugute kommen können. Das geht natürlich nicht immer, und dann hat die NL mit dem Budget die Möglichkeit, das Defizit auszugleichen. Sollte sich zeigen, dass bei vernünftiger Wirtschaftsweise der NL der Finanzrahmen nicht ausreicht, könnte im Verein darüber diskutiert werden (in der Jahres-MV), das Budget durch Anheben der Kopfpauschale zu erhöhen. Der Übertrag von Budgetresten auf das nächste Jahr ist mit unserem Finanzierungssystem aber nicht stimmig. Das Vorhandensein des Budgetrestes beweist ja, dass alle notwendigen Betriebskosten und Defizitausgleiche der NL problemlos bestritten werden konnten. Der Budgetrahmen des folgenden Jahres wird also in der bisherigen Höhe höchst wahrscheinlich ausreichen, um auch im neuen Jahr alle NL-Kosten zu decken. Es besteht deshalb keinerlei Notwendigkeit, das Budget für das neue Jahr noch durch einen Rest aus dem Vorjahr zu ergänzen.

Nach unserer Satzung sind die NL „keine eigenständigen rechtlichen Einheiten“. Der DKF e.V. ist ein bundesweit organisierter einheitlicher Verein, nicht etwa der Dachverband einer „Föderation von NL“. Es gibt daher aus vereinsrechtlichen Gründen nur ein einziges zentrales Kassenwesen im DKF (das wegen der Bestätigung der Gemeinnützigkeit von Zeit zu Zeit auch streng vom Finanzamt geprüft wird), für das der satzungsgemäße Kassenwart die Verantwortung trägt. Die Kassenführungen der NL befassen sich im Unterschied dazu „nur“ mit der Verwaltung von Durchgangsposten.